

Kombinierter Vollwartungsvertrag Premiumplus inkl. externer Ereignisse mit Leistungen der technischen Betriebsführung

- Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen, technische Betriebsführung sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

Windkraft Laasow ApS & Co. KG Gl. Kirkevej 16, DK-9530 Støvring

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präa	mbel	2
Teil I	Vollwartung	•
1.		
	Vertragsgegenstand Vollwartung	3
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	5
3.	Inspektion und Wartung	6
4.	Instandsetzung und Reparatur	7
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	
6.	Verfügbarkeitsgarantie	9
7.		
В.	Elektrotechnische Verantwortung Vollwartungsvertrag	12
9.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	
10.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	
11.	Einschaltung von Subunternehmern	
12.	Mitwirkungspflichten den Auftragrahers	13
12.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	14



Teil	II Technische Betriebsführung	15
13.	Definitionen bzgl. Technischer Betriebsführung (Teil II Nr. 13 -16)	15
14.	Ausschließlicher Verantwortungsbereich des Auftraggebers	16
15.	Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik	17
16.	Vollmacht	20
17.	Elektrotechnische Verantwortung Technische Betriebsführung	20
_=		
Teil I	III Allgemeine Vorschriften	
18.	Abnahme	20
19.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	20
20.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	21
21.	Mängelansprüche, Gefahrtragung	22
22.	Haftung	22
23.	Versicherungen	23
24.	Rechtsnachfolge	
25.	Vertragsdauer; Kündigung	24
26.	Schlussbestimmungen	25

Präambel

Gegenstand dieses Vertrags ist die Beauftragung der Deutschen Windtechnik durch den Auftraggeber mit der Vollwartung sowie der technischen Betriebsführung von Windenergieanlagen samt definierter und für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlicher Infrastruktur.

Dieser Vertrag regelt die Aufgaben und Pflichten der Deutschen Windtechnik und des Auftraggebers im Rahmen der Vollwartung und der technischen Betriebsführung von einer Windenergieanlagen des Auftraggebers. Zudem beinhaltet der Vertrag eine Regelung zur Elektrotechnischen Verantwortung nach DIN VDE 0105-100:2015- 10.

Der Begriff der Windenergieanlage in der Vollwartung unterscheidet sich von dem in der technischen Betriebsführung. Um dem Rechnung zu tragen, werden die jeweils spezifischen Rechte und Pflichten in separaten Teilen des Vertrages behandelt; die Vollwartung in Teil I und die technische Betriebsführung in Teil II.



Teil I Vollwartung

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird die Deutsche Windtechnik von dem Auftraggeber mit Instandhaltungsleistungen für Windenergieanlagen beauftragt. Ergänzend hierzu übernimmt die Deutsche Windtechnik eine Garantie für die technische Verfügbarkeit dieser Windenergieanlagen.

Sofern von außen kommende Ereignisse auf die Windenergieanlagen einwirken und Schäden verursachen, sind die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik nach den folgenden Bestimmungen grundsätzlich beschränkt. Durch die Vereinbarung eines zusätzlichen Leistungsmoduls, wird der Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik auf solche Schäden mit externer Schadensursache erweitert, außer die unter Nr. 7.1 genannten.

1. Vertragsgegenstand Vollwartung

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Brandenburg

Region:

Dahme-Spreewald

Gemeinde:

Lieberose/Oberspreewald

Parkbezeichnung:

Laasow

Eine Windenergieanlage vom Typ Fuhrländer FL2500, 160 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "**WEA**"); die WEA sind in **Anlage 1** näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.10.2017 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Zudem übernimmt die Deutsche Windtechnik die jährlich erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Hebewerkzeugen und Aufstieg sowie Befahranlage (falls vorhanden), die jährlich erforderliche ZÜS Prüfung der Bafahranlage (falls vorhanden) die iährlich erforderliche Getriebevideoendoskopie, die alle zwei Jahre erforderliche Rotorblattinspektion, die alle vier Jahre erforderliche Wiederkehrende Prüfung und die alle vier Jahre erforderliche DGUV V3 Prüfung. Die Deutsche Windtechnik soll nach dem



übereinstimmenden Willen der Parteien sämtliche erforderlichen technischen Arbeiten ausführen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, mit dem in diesem Vertrag genannten Ausnahmen; sie hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 9 zu dokumentieren und die Auftraggeber entsprechend zu informieren.

- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
 - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
 - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der Mittelspannungs-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).
- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltswidrigkeit des Auftraggebers verursacht worden sind (bspw. eine Fehlbedienung der WEA).
- 1.5 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
 - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
 - · jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
 - jegliche Arbeiten an nachträglich nach Abschluss dieses Vertrages vom Auftraggeber installierten Bauteilen und ggf. laufende Kosten für diese;
 - jegliche Arbeiten an Kommunikationseinrichtungen (Router, Telefonanschluss etc.) und laufende Kosten für Kommunikationseinrichtungen.
- 1.6 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird



die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.

1.7 Leistungen außerhalb dieses Teil I des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber, sofern sie nicht zu den Leistungen gemäß Teil II dieses Vertrags gehören, also einen Bestandteil der technischen Betriebsführung darstellen.

2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber gibt hiermit die Erstellung eines technischen Berichts bei der Deutschen Windtechnik in Auftrag. Die Kosten dafür trägt die Deutsche Windtechnik. Dies gilt nicht für Zustandsgutachten, die der Auftraggeber bereits vor Vertragsbeginn bei der Deutschen Windtechnik beauftragt hat, die Kosten für diese Zustandsgutachten trägt der Auftraggeber. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 M\u00e4ngel der WEA, werden die Parteien versuchen, eine Einigung \u00fcber den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten M\u00e4ngel keinerlei Leistungspflichten.
- 2.3 Mängel aus den Zustandsberichten gemäß 2.1 gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden kostenpflichtig behoben bzw. sind gemäß Anlage 2 nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen separat vom Auftraggeber zu vergüten. Zusätzlich vereinbaren die Parteien eine 3-monatige Übergangsphase ab Beginn des Vertrages. In der Übergangsphase gehen alle aufgetretenen Defekte und Instandsetzungsbedarfe zu Lasten des Auftraggebers, dabei ist die Kostenaufteilung jedoch wie folgt: Die Kosten für das benötigte Material übernimmt der Auftraggeber, die für die Instandsetzung notwendige Personalkosten bzw. Dienstleistung übernimmt die Deutsche Windtechnik. Das Material wird nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und ist vom Auftraggeber separat zu vergüten.



- 2.4 Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, können beide Parteien durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5 Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.4 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.

3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten. Daneben werden zusätzlich vorbeugende Wartungen und Inspektionen stattfinden, insbesondere der Trafostationen (jährlich), Getriebevideoendoskopien (jährlich), Getriebeölwechsel (zustandsorientiert), Rotorblattinspektionen innen (soweit zugänglich) und außen inkl. Erdungsmessung mit Seiltechnik (alle zwei Jahre) und Zusatzwartungen alle fünf Jahre.
- 3.2 Alle vier Jahre führt die Deutsche Windtechnik die erforderliche Wiederkehrende Prüfung und DGUV V3 Prüfung der WEA einschließlich Turm durch.
- 3.3 Zu den Wartungsarbeiten gehört ferner auch die Wartung und ZÜS Prüfung der Befahranlage (falls vorhanden) und die Wartung des Fachwerkturmes (falls vorhanden).
- 3.4 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie wird versuchen, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.5 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum vollen funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.



3.6 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen indem Schäden beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 4.1.1 die Behebung von Schäden an Hauptkomponenten,
 - 4.1.2 die Behebung von Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert (maximal 5 % Abschreibung pro Betriebsjahr wobei im 1. und 2. Betriebsjahr keine Abschreibung erfolgt, maximiert auf 40 % Abschreibung in Summe) der betroffenen WEA vor Eintritt des Totalschadens an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzleistungen wegen des Totalschadens sind ausgeschlossen: unberührt bleiben die Bestimmungen zur Verfügbarkeitsgarantie,
 - 4.1.3 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen zur Behebung von Schäden.
- 4.2 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4.1 wird die Deutsche Windtechnik innerhalb von 30 Tagen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Großkomponenten und Kran) vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 4.3 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen zur Beseitigung von Schäden vornehmen, die geboten sind, um die volle Funktionsfähigkeit der Windenergieanlagen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.



4.4 Stellt die Deutsche Windtechnik aufgrund der Wartung, Inspektion oder Fernüberwachung das Erfordernis einer Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme fest, die nicht vom Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik erfasst ist, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren, einen Vorschlag zur Vorgehensweise unterbreiten und ein Angebot über die Durchführung der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme vorlegen. Dem Auftraggeber steht es jeweils frei, einen Dritten mit der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme zu beauftragen.

5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 5.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
 - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten;
 - 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und – sofern möglich – eine Instandsetzung mittels Fernsteuerung innerhalb einer Stunde;
 - 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden oder von der Windenergieanlage gelieferten Format zur Verfügung zu stellen.



6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA zusammen mit den anderen WEA der Schwestergesellschaften des Auftraggebers gemäß Anlage eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit der gesamten Flotte von mindestens 97 % pro Vertragsjahr erreichen.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
 - 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 12 oder der Durchführung von Verbesserungs-maßnahmen/Upgrades);
 - 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament, Netzanbindung ab Mittelspannungsanschluss der WEA oder Kommunikationseinrichtung);
 - 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf Krieg, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung beruht;
 - 6.2.4 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
 - 6.2.5 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.



6.2.6 Stillstände aufgrund von Störungen, Mängeln und/oder Instandsetzungsmaßnahmen die sich aus dem technischen Zustand der WEA gemäß Nr. 2 einschließlich der Übergangsphase gemäß Nr. 2.3 ergeben.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten als nicht verfügbar, jedoch abzüglich 100 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten, abzüglich 10 Stunden vertragsjährlich je WEA für die Sicherheitsüberprüfungen, abzüglich 10 Stunden vertragsjährlich je WEA für die ZÜS Prüfung der Befahranlage (falls vorhanden), abzüglich 10 Stunden vertragsjährlich je WEA für die Getriebeendoskopie, abzüglich 10 Stunden bei Fälligkeit je WEA für die Rotorblattinspektion, abzüglich 10 Stunden bei Fälligkeit je WEA für die Wiederkehrende Prüfung, abzüglich 10 Stunden bei Fälligkeit je WEA für die DGUV V3 Prüfung.

Im Falle einer von der Deutsche Windtechnik veranlassten Drosselung einer WEA unter die Nennleistung, durch einen manuellen Eingriff in die Steuerung und entsprechende Parameteränderung, wird die Minderleistung der betroffenen Windenergieanlage als Ertragsverlust gewertet. Dieser wird anhand der aufgezeichneten Windwerte der betroffenen WEA und der Leistungskennlinie der betroffenen WEA ermittelt. Dieser Verlust wird durch Deutsche Windtechnik gesondert erstattet. Die betroffene Windenergieanlage wird während dieser Zeit als 100% verfügbar gewertet.

Die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.1.1 auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Totalschadens in der Weise begrenzt, dass nach Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeitsgarantie für diese WEA endet. Gleichfalls (und ggf. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist) endet die Verfügbarkeitsgarantie in Bezug auf die betroffene WEA, wenn hierfür der Zeitwert gemäß Nr. 4.1.1 geleistet worden ist.

Erreicht(en) die WEA der gesamten Flotte in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat



die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{V_{err}} \times \left(V_{gar} - V_{err}\right) \times EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA der gesamten Flotte erreicht und vom

Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in Stunden

Verr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

EEG 8,89 Ct/kWh (Durchschnitt der Flotte des Auftraggebers)

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Nr. 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

6.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden, und diese Umstände die Verfügbarkeit beeinträchtigen.

7. Schäden mit externer Schadensursache

7.1 Die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik sind bei dem Eintritt von Schäden aufgrund von Krieg, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung begrenzt bzw. ausgeschlossen.



8. Elektrotechnische Verantwortung Vollwartungsvertrag

Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen- und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen des Teil I dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und die Deutsche Windtechnik somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber beziehungsweise Teil II dieses Vertrages betreffen.

9. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 9.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 9.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 9.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 9.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.



9.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Johnny Larsen

Tel. 0045 98371333

Mob. 0045 40 404388

Email: jla@hydrema.com

AN: Deutsche Windtechnik

Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 - 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

10. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

10.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

10.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.

10.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

11. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.



12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offen gehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.

- 12.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 12.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.
- 12.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der



Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer ggf. herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.

12.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

Teil II Technische Betriebsführung

13. Definitionen bzgl. Technischer Betriebsführung (Teil II Nr. 13 -16)

- 13.1 Die Windenergieanlage oder WEA im Sinne der Technischen Betriebsführung (Teil II Nr. 13 -16 dieses Vertrages) umfasst neben der WEA selbst (Turm, Gondel, Rotor), das Fundament inklusive Anschüttung, Trafostation (falls vorhanden), den Weg zwischen Kranstellfläche und WEA-Eingangstür, den Weg zwischen Kranstellfläche und Trafostation (falls vorhanden), die elektrischen Komponenten der WEA bis zum Eingang (netzseitig) der Mittelspannungs-Schaltanlage in der WEA oder Trafostation (falls vorhanden), des Weiteren die Kommunikationsanbindung der WEA bis Klemme/Patchfeld des FM-Kabels/LWL-Kabels in der WEA.
- 13.2 Unter Infrastruktur des Windparks verstehen die Parteien alle Kranstellflächen der vertragsgegenständlichen WEA, inklusive aller Kranauslegerflächen, die zur jeweiligen WEA gehören, die gesamte Verkabelung des Windparks, d.h. alle Mittelspannungs-Kabel inklusive der Kabelschuhe auf den Eingangsfeldern der Mittelspannungs-Schaltanlagen in den WEA bis einschließlich der Kabelschuhe an den Kabelausgangsfeldern (netzseitig) auf Mittelspannungs-Ebene im Umspannwerk oder Übergabestation des Windparks, die Zuwegung, einschließlich aller Kurvenradien im Windpark und zum Umspannwerk oder Übergabestation, die Knotenstation samt Zuwegung, die FM-Verkabelung / LWL-Verkabelung ab der/dem Klemme/Patchfeld in den WEA bis zum Parkrechner im



Umspannwerk oder Übergabestation sowie die Kommunikationsleitung für die Windparkanbindung an das Internet/Telefonnetz bis zum Übergabepunkt des Telekommunikationsdienstleisters.

- 13.3 WEA und Infrastruktur zusammen bilden die Betriebsanlage.
- 13.4 Planbare Arbeiten im Sinne dieses Vertrags sind als Arbeiten an der Betriebsanlage definiert, zu deren Durchführung eine WEA abgeschaltet werden muss, ohne dass die WEA selbstständig auf Grundlage einer Stör-/Fehlermeldung oder einer angeordneten, programmierten Abschaltung, insbesondere bedingt durch die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Betriebsanlage, abgeschaltet hat.

Als planbare Arbeiten gelten, unter den Voraussetzungen der vorgegangenen Definition, insbesondere:

- Turnusmäßige Wartungsarbeiten an der Betriebsanlage
- Inspektionen der Betriebsanlage
- Turnusmäßige Begutachtungen der Betriebsanlage
- Turnusmäßige Sachkundeprüfungen der Betriebsanlage
- Mängelabarbeitung aus sämtlichen Gutachten an der Betriebsanlage
- Abarbeitung von Warnungen, die nicht akut zum Anlagenstillstand führen, soweit möglich und verantwortbar,
- Update- und Upgrade-Maßnahmen für die WEA
- Arbeiten an der parkinternen Mittelspannungs-Infrastruktur

14. Ausschließlicher Verantwortungsbereich des Auftraggebers

- 14.1 Verpflichtungen bezogen auf den kaufmännischen Betrieb der Betriebsanlage fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Insbesondere hat der Auftraggeber folgende Punkte in eigener Verantwortung zu klären:
 - a) Klärung und Absicherung aller von ihm verfolgten steuerlichen und wirtschaftlichen Zwecke. Die Deutsche Windtechnik haftet nicht für das Eintreten steuerlicher Erwartungen des Auftraggebers.
 - b) Versicherung der Betriebsanlage ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.



- c) Alle Belange der kaufmännischen Betriebsführung der Betriebsanlage, soweit solche in diesem Vertrag nicht von der Deutschen Windtechnik übernommen werden.
- d) Der Auftraggeber stellt der Deutschen Windtechnik die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zur WEA gemäß **Anlage 1** und zur Betriebsanlage gemäß **Anlage 9** zur Verfügung.
- e) Der Auftraggeber informiert die Deutsche Windtechnik unaufgefordert über alle für die technische Betriebsführung relevanten Änderungen, wie z.B. neue oder abweichende Ansprechpartner und Adressänderungen sowie die selbständige Beauftragung von Sachverständigen und Dienstleitungen. Der Auftraggeber stellt der Deutschen Windtechnik die notwendigen Informationen zum Windpark gemäß Anlage 5 und Anlage 6 zur Verfügung.
- f) Der Auftraggeber betreibt auf eigene Kosten zum Zwecke der Echtzeitdatenakquise ein System mit der erforderlichen Kompatibilität die er mit der Deutschen Windtechnik abgestimmt hat (die Kosten belaufen sich neben dem laufenden Anschlusskosten, siehe Unterpunkt g, auf 787,23 €/Windpark und Jahr für Softwarepflege und 120,00 €/Windpark und Monat für die Vorhaltung der Internetdatenbank).
- g) Der Auftraggeber wird während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten einen Festnetzanschluss (DSL) mit Zugang zu jeder einzelnen WEA zur Verfügung stellen sowie falls technisch erforderlich geeignete Schnittstelle zur Datenholung zur Verfügung stellen, um der Deutschen Windtechnik den Betrieb des Fernüberwachungssystem zu ermöglichen.

15. Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik

- 15.1 Die Deutsche Windtechnik hat die Aufgabe, für einen ungestörten Betriebsablauf der Betriebsanlage mit dem Ziel der Aufrechterhaltung einer maximalen Verfügbarkeit und Ertragsleistung sowie kostengünstiger Problemlösungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang umfasst die technische Betriebsführung durch die Deutsche Windtechnik folgende wesentliche Aufgaben: die Überwachung, Koordination, Mitwirkung, Einhaltung und Dokumentation folgender Bereiche:
 - a) Permanente Windparküberwachung durch 24/7- Fernüberwachung
 - b) Überwachung der Windpark- Kommunikation und Einleitung der Störungsbehebung
 - c) Lebenslaufakte inkl. Logbuchpflege/ Stillstands- Dokumentation



- d) Störungsmanagement
- e) Beschwerdemanagement
- f) Monatliche Berichterstattung
- g) Einrichtung des Windparks in dem Systemarchitektur der Deutschen Windtechnik X-Service Service GmbH
- h) Aufzeichnung der Betriebsdaten
- i) Beobachtung von Betriebsparametern
- j) Überwachung des Einspeisemanagements
- k) Erstbegehung zur Aufnahme der Hauptkomponenten (siehe Anlage 8)
- I) Wartungsorganisation
- m) Analyse der Wartungs- und Betriebsprotokolle
- n) Fristen- und Vertragsmanagement
- o) Beauftragung und Organisation von Sachverständigendienstleistung
- p) Gewährleistungsansprüche
- q) Versicherungsmanagement
- r) Funktion eines Ansprechpartners für die technischen Fragen
- s) Schalthandlungen außerhalb der WEA (Abrechnung erfolgt nach Aufwand bzw. nach Preisliste gemäß **Anlage 2**)
- t) Überwachung von garantierten Verfügbarkeiten
- u) Betriebliche Organisation
- v) Sorge für einen gepflegten Zustand der WEA
- w) Überwachung der Direktvermarktung und Fernsteuerbarkeit
- x) Ertragsoptimierter Anlagenbetrieb
- y) Jährliche Berichterstattung
- z) Weitergabe von Informationen Dritter (Grundstückseigentümer, Netzbetreiber o.ä.)

Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung, Koordination, Mitwirkung, Einhaltung und Dokumentation der Bereiche a)-z) wird in **Anlage 7** zu diesem Vertrag definiert und geregelt.

- 15.2 Die Deutsche Windtechnik darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 15.3 Der Auftraggeber wird von der Deutschen Windtechnik über alle wesentlichen Umstände des Betriebs der Betriebsanlage informiert. Die Deutsche Windtechnik



hat jederzeit über seine Leistungen und Maßnahmen auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

- 15.4 Jede vom Auftraggeber schriftlich beauftragte Anfahrt zur Betriebsanlage und eine damit verbundene Tätigkeit, die über das Leistungsspektrum Überwachung, Koordination, Mitwirkung, Einhaltung und Dokumentation der lit. a)-z) hinausgeht, werden von der Deutschen Windtechnik gemäß Anlage 2 gegenüber dem Auftraggeber nach Erfüllung und auf Nachweis abgerechnet. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Windparks, Netzanschluss, Kommunikationsanschluss, Grünpflege, Winterdienst etc. gelten bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR pro Maßnahmen als beauftragt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang beim Auftraggeber zu begleichen. Bei Begleichung innerhalb von 14 Tagen gewährt die Deutsche Windtechnik ein Skonto von 2 %.
- 15.5 Die Deutsche Windtechnik ist verpflichtet, alle geplanten Stillstände der Betriebsanlage an den Direktvermarkter des Auftraggebers hinsichtlich Beginn und Dauer zu übermitteln. Ungeplante Stillstände oder Drosselungen des Netzbetreibers sind dem Direktvermarkter nach Kenntniserlangung per E-Mail zu übermitteln. Auch in dem Fall, dass ein gemeldetes Ereignis nicht eintrifft, hat die Deutsche Windtechnik den Direktvermarkter des Auftraggebers hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 15.6 Der Leistungsumfang, der in diesem Vertrag samt seiner Anlagen zu diesem Vertrag definiert ist, trifft die Deutsche Windtechnik nur insoweit, als sie aufgrund der Informationen durch den Auftraggeber sowie der Dokumentation zur Betriebsanlage in der Lage ist, diesem vollumfänglich nachzukommen und sie den Auftraggeber auf möglicherweise fehlende Informationen oder Dokumentation aufmerksam gemacht hat.
- 15.7 Die Deutsche Windtechnik verpflichtet sich, die vollständige Dokumentation zum Betrieb der Betriebsanlage über die Dauer der Vertragslaufzeit einen Monat vor Beendigung des Vertrags an den Auftraggeber derart zu übergeben, dass es einem neuen Betriebsführer ohne Verzögerung möglich sein wird, seine Tätigkeit für den Auftraggeber aufzunehmen und umfassend zu erfüllen.



16. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt der Deutschen Windtechnik eine Vollmacht Dritten gegenüber, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Arbeiten ausführen zu können.

17. Elektrotechnische Verantwortung Technische Betriebsführung

Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber überträgt im Rahmen dieses Teil II des Vertrages über technische Betriebsführung die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100, auf die Deutsche Windtechnik.

Teil III Allgemeine Vorschriften

18. Abnahme

Für die bei der Deutschen Windtechnik zusätzlich bzw. gesondert zu der Vergütung gemäß Nr. 19 beauftragten Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

19. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

- 19.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 76.580,00 EUR je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 19.2 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
 - 19.2.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) –Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);



19.2.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen – Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 19.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 19.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 19.2.1 und 19.2.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,0% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,0% erhöhen, jedoch frühestens zum 01.01.2019.

19.3 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Eine Ausnahme bildet Nr. 15.4, die eine spezielle Regelung bildet und der Nr. 19.3 vorgeht. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

20. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 20.1 Die Vergütung wird zu je 1/12 monatlich im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.10.2017. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiger Monat. Die unvollständigen Monate werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 20.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt anteilig an die jeweilige Gesellschaft des Auftraggebers mit den betroffenen WEA der Flotte gemäß Anlage 3, die maßgeblich für die Unterschreitung der Verfügbarkeit nach Nr. 6 waren. Die genaue Aufteilung ist mit dem Auftraggeber im Vorfeld abzustimmen, dabei hat die Deutsche Windtechnik einen Vorschlag zu unterbreiten.



- 20.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 20.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen vierzehn Tagen gewährt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber 2 % Skonto.
- 20.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

21. Mängelansprüche, Gefahrtragung

- 21.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 21.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

22. Haftung

- 22.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Deutschen Windtechnik oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhaft verursachter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Die Deutsche Windtechnik haftet ebenfalls unbeschränkt für jegliche sonstige Schäden, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtsgrundlage, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie für unter diesem Vertrag erbrachte Leistungen sowie für Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Falle sonstiger gesetzlicher Haftungsausschlussverbote.
- 22.2 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die Deutsche Windtechnik nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in diesem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.



- 22.3 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.
- 22.4 Außer in den Fällen der Nr. 21.1 ist die Haftung des Auftragnehmers unter diesem Vertrag auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Diese beträgt: 10.000.000,- €
- 22.5 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

23. Versicherungen

- 23.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 23.2 Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vollwartungsvertrag hat die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung über die NW Assekuranz bei der Basler Sachversicherungs AG in Bad Homburg mit der Versicherungsscheinnummer 61.008.138 abgeschlossen, die die Interessen des Auftragnehmers mitversichert. Die Beschreibung der Leistungen der Rückversicherung sind in der Anlage 4 beschrieben. Die Deutsche Windtechnik wird dem Auftraggeber unaufgefordert jährlich eine Versicherungsbestätigung vorlegen, aus der sich der Fortbestand dieser Versicherung ergibt. Eine Beendigung dieser Versicherung ohne gleichwertigen Ersatz berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung dieses Vollwartungsvertrages.
- 23.3 Der Auftraggeber schließt über die NW Assekuranz bei der Basler Sachversicherungs AG in Bad Homburg eine ergänzende Allgefahren-Sach- (Maschinen) und (Maschinen)-Betriebsunterbrechungsversicherung, durch die nicht vom Vollwartungsvertrag umfasste Teile der Anlagen, nämlich die Fundamente, die interne und externe Parkverkabelung, Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen versichert werden, sowie eine umfassendere Absicherung einer Betriebsunterbrechung vereinbart wird. Sollte diese Versicherung vom Versicherer aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber verschuldet sind, gekündigt werden und ein Abschluss einer gleichwertigen



Versicherung nicht möglich sein, auch bei Mitwirkung der Deutschen Windtechnik, berechtigt dies den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung dieses Vollwartungsvertrages. Die Versicherung ist auch dann als gleichwertig anzusehen, wenn sich die Prämien erhöhen, dies jedoch die aktuellen Marktpreise wiederspiegelt.

24. Rechtsnachfolge

- 24.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 24.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 24.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

25. Vertragsdauer; Kündigung

- 25.1 Der Vertrag beginnt mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt und endet am 31.12.2026. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 25.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung für die Verlängerung neu zu verhandeln ist.
- 25.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.



25.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist. Die Parteien vereinbaren eine 3-monatige Übergangsphase ab Ende des Vertrages. In der Übergangsphase gehen alle aufgetretenen Defekte und Instandsetzungsbedarfe zu Lasten der Deutschen Windtechnik, dabei ist die Kostenaufteilung jedoch wie folgt: Die Kosten für das benötigte Material übernimmt die Deutsche Windtechnik, die für die Instandsetzung notwendigen Personalkosten bzw. Dienstleistung übernimmt der Auftraggeber. Die Kosten für das benötigte Material werden nach Anlage 2, Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und sind von der Deutschen Windtechnik zu vergüten.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 26.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 26.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 26.4 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.



26.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie – Bremen vereinbart.

Støvring, den 19.12, 2017

Osnabrück, den

(Windkraft Laasow ApS & Co. KG)

(Deutsche Windtechnik)

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Verfügbarkeitsrelevante Flotte des Auftraggebers

Anlage 4: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 5: Kundendatenblatt

Anlage 6: Parkinformationsblatt

Anlage 7: Leistungsspektrum TBF

Anlage 8: Komponentenliste

Anlage 9: Dokumentenübergabe